

Vernehmlassungsantwort zum Dekret über die
Anstellungsverhältnisse der Dozierenden und des Mittelbaus
der FHBB und der HPSA-BB

Der Vorstand der Sektion Lehrerbildnerinnen und Lehrerbildner LBBL

1. Allgemeine Rückmeldungen

Positiv:

- Der Versuch, alle Dozierenden über mehrere Institutionen hinweg mit den gleichen Modellumschreibungen und dem gleichen Einreihungsplan in eine Lohnklasse einzuweisen.
- Die Schaffung von Modellumschreibungen für den Mittelbau der FHBB und der HPSA-BB.
- Die Einbindung der Sozialpartner in Bezug auf die Entwicklung der Modellumschreibungen und der Ergänzung des Einreihungsplanes.

Negativ:

Die Wahrung des Besitzstandes war weder im TP 1 noch im TP 2 Verhandlungsgegenstand, daraus folgt, dass die Sozialpartner zu der im Dekret vorgeschlagenen Lösung keine Stellung beziehen konnten. Der LBBL stellte den Projektleitungen 1 und 2 schriftlich zwei Fragen und bat um Klärungen. Die Projektleitungen 1 und 2 verweigerten uns als Sozialpartner leider eine schriftliche Antwort.

2. Spezielle Rückmeldungen

2.1 Anzahl Pflichtstunden

Die im Dekret vorgeschlagenen Pflichtstunden betrachten wir als inakzeptabel. Sie sind mit den inhaltlichen Zielsetzungen einer Hochschule unvereinbar. Diese Feststellung erhärtet sich bei einem Vergleich mit andern Hochschulen, die auch zum Bachelor hinführen, aber eine stundenmässig viel tiefere Lehrverpflichtung haben.

Eine derart hohe Stundenverpflichtung in Verbindung mit zwei Semestern à ungefähr 14 Unterrichtswochen bringt zudem für die Dozierenden mit vollen Pensen in der Lehre Arbeitsphasen, die von zu hoher Intensität geprägt sind. Sie führen zu Ueberbelastung, in Anbetracht der Qualität, die an einer Institution der Erwachsenenbildung gefordert wird, beurteilen wir dies als einen sehr problematischen Sachverhalt.

2.2 Erweiterter Leistungsauftrag: Forschung

Im Departement Pädagogik der HPSA-BB besteht momentan noch keine Forschungsabteilung, obwohl Dozierende vorhanden sind, welche nicht nur über notwendige Forschungskompetenzen verfügen, sondern auch bereits forschen. Es ist illusorisch zu erwarten, dass Forschung nur über externe Projekte zu finanzieren ist. Wir fordern deshalb eine angemessene staatliche Anschubfinanzierung, damit das Departement Pädagogik den Erweiterten Leistungsauftrag auch im Bereich Forschung erbringen kann.

2.3 Erweiterter Leistungsauftrag: Weiterbildung

Obwohl die beiden Hochschulen den Auftrag haben, Weiterbildungen anzubieten, ist die für die Lehrberufe ausgerichtete Weiterbildung (LWBL und ULEF) in BL und in BS an separaten Institutionen angesiedelt. Die beiden Organisationen werden subventioniert und müssen nicht zum Selbstkostenpreis anbieten. Wir erwarten deshalb, dass die Weiterbildungsangebote an diejenigen Institutionen angebunden werden, für die sie Lehrpersonen ausbilden.

Der Erweiterte Leistungsauftrag ist für die Zukunft eine sinnvolle Vorgabe. Aber für die Dozierenden am Departement Pädagogik ist der Erweiterte Leistungsauftrag unter den momentanen Rahmenbedingungen eine Konstruktion, welche die Dozierenden am Departement Pädagogik zu Verlierern und Verliererinnen macht. Wir bitten darum, bei der Ueberführung der Dozierenden einvernehmlich nach fairen Lösungen, sowohl für die Arbeitnehmenden wie für den Arbeitgeber, zu suchen.

Der Erweiterte Leistungsauftrag ist für die Zukunft eine sinnvolle Vorgabe. Aber für die Dozierenden am Departement Pädagogik ist der Erweiterte Leistungsauftrag unter den momentanen Rahmenbedingungen eine Konstruktion, welche die Dozierenden am Departement Pädagogik zu Verlierern und Verliererinnen macht. Wir bitten darum, bei der Ueberführung der Dozierenden einvernehmlich nach fairen Lösungen, sowohl für die Arbeitnehmenden wie für den Arbeitgeber, zu suchen.

2.4 Dozierende Bewegungserziehung

Es ist nicht einleuchtend, weshalb die gleichen Modellumschreibungen und der gleiche Einreihungsplan nicht auch für die Dozierenden der Bewegungserziehung gilt. Bereits in den Verhandlungen wiesen wir die Projektleitung TP 2 mehrmals darauf hin. Wir fordern, dass die Dozierenden Bewegungserziehung mit den gleichen Modellumschreibungen wie andere Gruppen von Dozierenden in die Lohnklassen eingewiesen werden. Die Ausbildung zum Master of Science am Institut für Sport und Sportwissenschaften der Uni Basel ist wie folgt aufgebaut: 6 Semester Bachelor of Science mit je 30 Kreditpunkten, 4 Semester Master of Science mit je 30 Kreditpunkten. Daraus folgt, dass dieses Studium im Vergleich zu andern Studiengängen, die zum Master oder Lizentiat führen, gleichwertig ist bezüglich Dauer und Aufwand.

2.5 Dozierende Instrumentallehrpersonen

Wir stellen fest, dass die Instrumentallehrpersonen in der LK 10 eingeteilt sind. Auf dem Hintergrund des Dekretes ist diese Einteilung für uns nicht nachvollziehbar. Wir bitten hier um eine Begründung für die tiefere Einstufung.

2.6 Dozierende Abteilung Sekundarlehramt und Höheres Lehramt

Mehrmals wiesen wir im Verlaufe der Verhandlungen im TP 2 darauf hin, dass der Erweiterte Leistungsauftrag für diejenigen unter den Dozierenden, welche Teilpensen haben, problematisch ist. Besonders in den Studiengängen SLA und HLA unterrichten viele Dozierende mit einem Teilpensum an der HPSA-BB und mit einem andern Teilpensum an einem Gymnasium oder an der Sekundarschule. Dies wird von den Dozierenden verlangt, damit die Fachdidaktik praxisrelevant unterrichtet werden kann. Für diese Dozierende wird es aus strukturellen Gründen kaum möglich sein, den Erweiterten Leistungsauftrag zu erfüllen. Das läuft auf eine Schlechter-

stellung der Dozierenden in den Studiengängen SLA und HLA hinaus, was wir nicht akzeptieren.

2.7 Wahrung des Besitzstandes § 8

Aus uns nicht bekannten Gründen war die Wahrung des Besitzstandes zu keinem Zeitpunkt Thema der Verhandlungen, obwohl die Sozialpartner dies mehrmals verlangten. Auf die folgenden beiden Fragen, die wir an die Projektleitungen TP 1 und 2 richteten, bekamen wir von der Projektleiterin TP 2 eine mündliche, aber keine uns in allen Teilen zufriedenstellende und vor allem keine schriftliche Antwort:

- Aufgrund welcher Kriterien wird eine bestehende Einreihung als falsch beurteilt? Wir erwarten die Offenlegung der Kriterien und Bezeichnung der entsprechenden Rechtsgrundlagen (inkl. Datum des Inkrafttretens).
- Welches sind die „geltenden rechtlichen Grundlagen“, die in Absatz 2 erwähnt werden? Wir bitten um die Beschreibung und Bezeichnung der entsprechenden Rechtsgrundlagen (inkl. Datum des Inkrafttretens).
- In der Hochschulkonferenz vom 3. November 2004 bezeichnete die Projektleiterin TP 2, Frau B. Krebel, die geltenden rechtlichen Grundlagen mündlich als diejenigen Grundlagen, nach der die Dozierenden an der Pädagogischen Hochschule des Kantons Basel-Landschaft eingestuft worden sind.
- Wir leiten aus der mündlichen Aussage der Projektleitung TP 2 ab, dass die geltenden rechtlichen Grundlagen mit folgendem Dokument identisch sind: Der Landrat stimmte am 12. Juni 2003 einer Aenderung des Dekretes zum Personalgesetz (Personaldekret) vom 8. Juni 2000 betreffend Lohn-einreihung der Dozierenden der kantonalen Pädagogischen Hochschule und betreffend Ergänzung des Einreihungsplanes zu und zwar mit einer rückwirkenden Inkraftsetzung per 1. August 2001.

Die vorgeschlagene Lösung des Besitzstandes vernachlässigt folgende Punkte: Dienstalter, Pensionskassenzuweisung, Pensionsalter 63, Altersentlastung, Anzahl Frei- und Ferientage (BS und BL), Ferien, Barvergütung Ueberzeiten, Dienstjubiläen, Stufenanstieg, Teuerungszulage. Wir fordern erstens die Klärung der offenen Punkte mit den Sozialpartnern und zweitens die Aufnahme einer Uebergangsbestimmung mit folgendem Wortlaut:

Die durch die Fusion entstehenden Benachteiligungen von Dozierenden sind in einem individuellen Verfahren unter Einbezug der Personalverbände durch Kompromisslösungen auszugleichen.

2.8 AVB

Die AVB wirken nach wie vor wie zusammengeschustert und es ist sehr zweifelhaft, ob diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen dem Kontext von Fachhochschulen gerecht werden. Zudem besteht im Kanton ein gut funktionierendes Regelwerk mit einer bewährten Praxis. Es ist nicht ersichtlich, weshalb ein neues Regelwerk geschaffen werden musste. Zumal die nun vorliegenden AVB in einigen Bereichen (Ferien-Regelung, Unbezahlte Pausen, Unbezahlte Kursabsenzen, keine Geltendmachung von Ueberzeit, Streichung der Altersentlastung) für die Dozierenden mit einer unge-rechtfertigten Schlechterstellung verbunden sind. Als gravierend betrachten wir den Einwand einer juristischen Fachperson: Die bestehenden basellandschaftlichen Hochschulen sollen per 1. Januar 2006 in die FHNW integriert werden. Ein bestehendes Regelwerk wird zum heutigen Zeitpunkt durch ein anderes ersetzt. Nachdem die Dozierenden eine halbjährige Kündigungsfrist jeweils auf Semesterende haben, könnten die neuen Regeln, wenn sie im Frühjahr 2005 verabschiedet werden, für die Dozierenden erst auf einen Zeitpunkt in Kraft treten, in welchem die HPSA-BB und die FHBB als eigenständige Institutionen gar nicht mehr existieren. Es ist nicht einzusehen, weshalb ein gut funktionierendes Regelwerk aufgegeben und ein anderes Regelwerk zusammengesetzt wird, obwohl es nur für eine sehr kurze Zeit Geltung haben wird.

Die Gründe für dieses zügige Verfahren wurde den Sozialpartnern nicht offen gelegt, obwohl mehrmals vom gewandelten Autonomie-Verständnis des Kantons Basel-Landschaft die Rede war. Die Projektleitung TP 1 blieb den Sozialpartnern die Differenzierung schuldig, wessen Autonomie in welchen Bereichen ausgebaut bzw. gestutzt werden sollte.

3. Schlussbemerkungen

▪ **Wir fordern erstens Nachverhandlungen mit den Sozialpartnern in jenen Bereichen, die weder im TP 1 noch im TP 2 Gegenstand der Auseinandersetzungen waren.**

▪ **Wir fordern zweitens eine sinnvolle Autonomie unserer Hochschulen und lehnen Bestrebungen ab, den Gestaltungswillen des Hochschulrates und der Direktion sowie ihre Verantwortlichkeiten zu schmälern.**

Schliesslich bedanken wir uns, auch im Namen des LVB, sowohl bei der Finanz- und Kirchendirektion wie bei der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion für die Gelegenheit, einige Anliegen der Dozierenden einbringen zu können.